

Az.: 6 A 178/21.A
7 K 2158/18.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Asyls
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] und den Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2023

am 19. Juli 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Februar 2021 - 7 K 2158/18.A - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beklagte wendet sich im Berufungsverfahren gegen die erstinstanzlich erfolgte Verpflichtung, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.
- 2 Der Kläger, nach eigenen Angaben am 1998 in N.../Eritrea geboren, nicht mit Personaldokumenten ausgewiesener eritreischer Staatsangehöriger tigrinischer Volkzugehörigkeit und Moslem, reiste am [REDACTED] 2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein und stellte am 28. Dezember 2016 einen Asylantrag.
- 3 Bei seinen persönlichen, in arabischer Sprache durchgeführten Anhörungen vor dem Bundesamt am 2. Januar 2017 und am 19. Oktober 2018 gab der Kläger im Wesentlichen an, seine Eltern seien 2010 oder 2011 zusammen mit ihm und seinen Geschwistern nach Sudan geflohen, um ihn und seinen damals fünfzehnjährigen Bruder vor dem Nationaldienst zu bewahren. In Sudan habe er bis 2014, [REDACTED]
[REDACTED] bei seinen Eltern gelebt. Er habe in Eritrea nie und in Sudan nur bis zur 4. Klasse die Schule besucht und keinen Beruf erlernt. Nach dem Tod seiner Mutter sei er für ein halbes oder ein Jahr nach Khartum gegangen und habe sich für ein neues Leben in einem anderen Land entschieden, um nicht Rache an dem Arzt zu nehmen bzw. sich mit ihm auseinandersetzen zu müssen. Er habe noch in Sudan für

die Reise nach Europa ca. 2.000 US-Dollar an Schleuser gezahlt, die ihn nach Libyen gebracht hätten, wo er ein halbes Jahr in einem (Gefangenen-)Lager für illegale Einwanderer gewesen sei. Von dort sei er nach einem Aufenthalt von eineinhalb oder zwei Monaten in Italien mit dem Zug nach Deutschland gereist. Bei einer Rückkehr nach Eritrea fürchte er, in den Militärdienst eingezogen zu werden, was er nicht wolle.

- 4 Mit Bescheid vom 27. März 2017 wurde der Asylantrag des Klägers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) unter Verweis auf die Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt. Nach Aufhebung dieses Bescheids wegen Ablaufs der Überstellungsfrist lehnte das Bundesamt mit dem angegriffenen Bescheid vom 25. Oktober 2018 den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes sowie auf die Feststellung von Abschiebungsverboten ab, forderte ihn zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Eritrea oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate befristet. In den Gründen führt das Bundesamt aus, der Kläger sei unverfolgt ausgereist und habe auch nicht - wie nach dem Urteil des EGMR vom 20. Juni 2017 (M.O. v. Switzerland, Application no. 41282/16) erforderlich - konkret dargelegt, dass ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohe. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.
- 5 Der Kläger hat am 9. November 2018 Klage erhoben und diese im Wesentlichen wie folgt begründet: Er habe bereits in der Anhörung glaubhaft dargelegt, dass seine Familie sich 2010 zur Flucht aus Eritrea entschieden habe, damit seinem damals fünfzehnjährigen Bruder und ihm die Zwangseinziehung zum unmenschlichen Nationaldienst erspart bliebe. Die diktatorische eritreische Regierung habe zwar wiederholt erklärt, dass illegal ausgereiste Landsleute straffrei zurückkehren könnten. Voraussetzung dafür sei aber, dass sie eine Steuer für den Wiederaufbau des Landes zahlten und einen sog. „letter of regret“ als Schuldeingeständnis unterschrieben. Ihm als jungem Mann drohe die zeitlich unbeschränkte Einziehung zum Nationaldienst. Über die Schicksale der Dienstpflichtigen gebe es praktisch keine unabhängigen Informationen, da der eritreische Staat diese unterdrücke.
- 6 Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise,

ihm subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

7 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

8 Nachdem die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet hatten, hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Februar 2021 die Beklagte unter Aufhebung des insoweit entgegenstehenden Bescheids verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung des stattgebenden Teils hat es im Wesentlichen ausgeführt, dem Kläger drohe bei Rückkehr ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger als eritreischer Staatsangehöriger, der als Kind aus Eritrea ausgereist sei, bisher keinen Nationaldienst abgeleistet habe und nunmehr im wehrdienstpflichtigen Alter von 23 Jahren sei, alsbald nach seiner Rückkehr gegen seinen Willen zum Militärdienst herangezogen werde. Der ihm drohende Nationaldienst sei bereits per se als unmenschlich und erniedrigend zu klassifizieren. Es handele sich um einen zeitlich unbefristeten Arbeitsdienst unter menschenrechtswidrigen Bedingungen, der als Zwangsarbeit und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu qualifizieren sei. Zwar sei obligatorischer Militär- bzw. Nationaldienst nicht zwangsläufig eine Menschenrechtsverletzung; der eritreische Nationaldienst unterscheide sich jedoch von dem Militärdienst anderer Staaten durch die unbegrenzte und willkürliche Dauer, da die gesetzlich vorgesehene Dauer von 18 Monaten regelmäßig um mehr als ein Jahrzehnt überschritten werde, durch die Heranziehung der Dienstpflichtigen in Form von Zwangsarbeit für ein weites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten und durch die Begehung von Vergewaltigung und Folter in den Militärlagern sowie das Vorhandensein weiterer häufig unmenschlicher Behandlungen. Die Untersuchungskommission des United Nations Human Rights Council (UNHRC) weise in ihrem ausführlichen Bericht vom 8. Juni 2016 auf die äußerst schwierigen sanitären und gesundheitlichen Bedingungen sowie mangelnde Ausstattung mit Lebensmitteln und Wasser während des militärischen Teils des Nationaldienstes hin, auf harte und willkürliche körperliche Strafen und die Heranziehung zum Dienst bzw. Bestrafung wegen Dienstverweigerung trotz nachgewiesener Erkrankungen. Dem Kläger werde es zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seiner Bindungs- und Beziehungslosigkeit sowie seiner nur rudimentären schulischen Bildung besonders schwerfallen, sich gegen Misshandlungen und Folter zu wehren und im Rahmen des ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwartenden Wehrdienstes von seinen Rechten Gebrauch zu

machen. Insbesondere stehe ihm aufgrund seiner geringen Schulbildung die Möglichkeit, eher aus dem Dienst entlassen zu werden, nicht zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der nunmehr sehr angespannten Gesamtsituation (Corona Pandemie, Heuschreckenplage, Ernteaufschläge und ethnische sowie bewaffnete Konflikte im Nachbarland Äthiopien mit einem schwächelnden Ministerpräsidenten und dem drohenden Scheitern des Annäherungsprozesses zwischen Eritrea und Äthiopien) sei auch davon auszugehen, dass dem Kläger alsbald nach Einreise die Einziehung drohe.

9 Gegen das ihr am 16. Februar 2021 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 10. März 2021 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Mit Beschluss vom 7. September 2022 hat der Senat die Berufung zugelassen, soweit die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Oktober 2018 verpflichtet wurde, dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen.

10 Mit Schriftsatz vom 22. September 2022 begründet die Beklagte die Berufung unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid, ihren Antrag auf Zulassung der Berufung und den Zulassungsbeschluss des Senats. Mit Schriftsatz vom 12. April 2023 trägt sie vor, dass es für den Kläger bereits an einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit fehle, nach einer Rückkehr/Abschiebung zum Nationaldienst herangezogen zu werden. Die lediglich abstrakt bestehende Einberufungsmöglichkeit begründe zudem nicht die Annahme, dass er deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Folter, Haft, sexuellen Übergriffen oder sonst einer menschenrechtswidrigen Behandlung rechnen müsse. Das Auswärtige Amt führe zwar aus, dass es im Rahmen des Militärdienstes zu Menschenrechtsverletzungen kommen könne, die eine grundlegende Reform dringlich nahelegen würden; es lägen indes keine Anhaltspunkte für eine systematische Folter vor. Die wichtigste Rekrutierungsmethode sei das Schulsystem, die dem Kläger angesichts seines Alters nicht drohe. Auch eine Rekrutierung durch die lokale Verwaltung oder infolge einer Razzia (giffa) sei nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach der vorliegenden Erkenntnislage werde ein relativ großer Anteil von Personen, die die Schule bereits vor der 12. Klasse verlassen hätten, nicht eingezogen. Unter anderem schienen die eritreischen Behörden und Sicherheitskräfte auch nicht mehr die Kapazitäten zu haben, alle Dienstverweigerer systematisch zu Hause aufzusuchen, um sie zu verhaften oder zu rekrutieren. Auch scheine es zahlreichen Dienstverweigerern zu gelingen, sich längerfristig Razzien zu entziehen, wobei unklar sei, wie systematisch und häufig solche stattfänden. Insoweit gehe ein Mangel an objektiver Prognose zu Lasten des Klägers. Die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit dürfe nämlich nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden.

11 Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Februar 2021 - 7 K 2158/18.A - die Klage insgesamt abzuweisen.

12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Er ist der Auffassung, dass ihm aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr Inhaftierung drohe, die mit Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbunden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe jüngst die subsidiäre Schutzbedürftigkeit eines eritreischen Staatsgehörigen bestätigt und entschieden, dass ihm die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden dürfe, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes an die Unterzeichnung einer "Reueerklärung" knüpfe, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden sei, und wenn der Betroffene plausibel darlege, dass er die Erklärung nicht abgeben wolle. Im Übrigen beziehe er sich auf den EASO-Bericht von September 2019 „Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr“ (S. 47), in dem dargelegt werde, dass auch für Kinder jenseits des 5. Lebensjahres ein Ausreiseverbot im Hinblick auf den für sie künftig anstehenden Nationaldienst bestehe und dass in solchen Fällen bei Rückkehr mit Verfolgungs- und Zwangsmaßnahmen gerechnet werden müsse. Die Ausreise aus Eritrea ohne gültiges Ausreisevisum sei nach Art. 29 Abs. 2 Buchst. d der Proklamation Nr. 24/1992 eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe oder beidem geahndet werde. Es komme hinzu, dass er aufgrund seiner Biographie keinerlei verwandtschaftliche Bezüge in Eritrea habe, sich also dort auch nicht verstecken könne.

14 Der Kläger legt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine Bescheinigung der Konsularabteilung der Botschaft des Staates Eritrea in Berlin vom 12. Juni 2023 vor, derzufolge er dort einen Pass beantragt habe, dessen Bearbeitung mehrere Monate betrage. Er erklärt dazu, er habe den Pass beantragt, um seine Staatsangehörigkeit nachweisen zu können. Er habe keine sog. Reueerklärung Formular 4/4.2 ausfüllen müssen und die sog. Aufbausteuer sei erst zu zahlen, wenn man - wie er nicht - nach Eritrea wieder einreisen wolle.

- 15 Mit ihr deshalb nachgelassenem Schriftsatz vom 14. Juli 2023 trägt die Beklagte vor, die problemlos mögliche Beantragung eines Passes zeige, dass der Staat Eritrea dem Kläger die Ausreise nicht persönlich vorwerfe und daran folgerichtig auch keine Konsequenzen knüpfe. Die Tatsachenlage zur vorliegenden Fallkonstellation, für die der Kläger beweispflichtig sei, sei unklar. Die Konsequenzen einer zwangsweisen Rückführung auf dem Luftweg werde von den bisher eingeführten Erkenntnismitteln kaum erfasst. Gefahrenmindernd sei eine freiwillige Rückkehr mit dem Pass zu berücksichtigen, die wohl auch weit weniger problematisch sei.
- 16 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug auf die Gerichtsakte und den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die beschränkt auf die Verpflichtung zur Zuerkennung subsidiären Schutzes zugelassene Berufung der Beklagten ist zulässig; insbesondere ist die Berufung gemäß § 124a Abs. 6 Satz 1 und 3 i. V. m. Abs. 3 Satz 4 VwGO innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist hinreichend begründet worden (vgl. zu den Anforderungen: BVerwG, Beschl. v. 12. April 2021 - 1 B 18.21 -, juris Rn. 5, Beschl. v. 14. Februar 2018 - 1 B 1.18 -, juris Rn. 5). Die Berufungsbegründung lässt mit dem Antrag auf vollumfängliche Klageabweisung und dem Bezug auf die Begründung des Zulassungsantrags, des Zulassungsbeschlusses des Senats sowie des angefochtenen Bescheids erkennen, dass die Beklagte die Gewährung subsidiären Schutzes an im Kindesalter ausgereiste eritreische Staatsangehörige im Anschluss an abweichende erstinstanzliche Rechtsprechung für fehlerhaft und auch den Hilfsantrag des Klägers auf Feststellung von Abschiebungsverboten für unbegründet hält.
- 18 Die Berufung bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist in Nr. 2 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG. Der darauf gerichtete Asylantrag ist zulässig (1) und begründet (2).

- 19 1. Der begehrten Zuerkennung subsidiären Schutzes steht im Hinblick auf die nach der Ausreise aus Eritrea begründeten Aufenthalte des Klägers in Sudan (mehrere Jahre) und in Libyen (sechs Monate) nicht bereits der Unzulässigkeitsgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG entgegen. Danach ist ein Asylantrag (einschließlich des Antrags auf Zuerkennung subsidiären Schutzes) unzulässig, wenn ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union und bereit ist, den Ausländer wiederaufzunehmen, als sonstiger Drittstaat gemäß § 27 AsylG betrachtet wird. In unionsrechtskonformer Auslegung dieser Vorschrift erfordert der Unzulässigkeitsgrund, dass der wiederaufnahmebereite Staat dem Ausländer nicht nur die in § 27 AsylG genannte Sicherheit vor Verfolgung bietet, sondern zusätzlich die weiteren in Art. 35 der Richtlinie 2013/32/EU an einen „ersten Asylstaat“ gestellten Anforderungen erfüllt. Danach ist erforderlich, dass der Antragsteller dort als Flüchtling anerkannt wurde und er diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen darf oder dass ihm in dem betreffenden Staat anderweitig ausreichender Schutz, einschließlich der Beachtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird. Dabei muss der Betroffene nicht nur die Garantie haben, dass er in dem Drittstaat tatsächlich wiederaufgenommen wird. Ihm dürfen dort auch weder flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung noch Gefahren drohen, die einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründen bzw. die Schwelle des Art. 3 EMRK erreichen. Er muss sich dort in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten können, wie es die im Land seines Herkunftsstaates bestehenden Gefahren erfordern (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. April 2019 - 1 C 28.18 -, juris Rn. 15; OVG LSA, Urt. v. 1. Juli 2021 - 3 L 154/18 -, juris 39; SächsOVG, Urt. v. 21. August 2019 - 5 A 50/17.A -, juris Rn. 18). Diese Voraussetzungen sind für den Kläger weder in Sudan noch in Libyen sichergestellt.
- 20 a) Im letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Juni 2022 (S. 20), der die aktuellen schweren Kämpfe samt Sperrung des Luftraums noch nicht abbilden kann, heißt es, die sudanesische Flüchtlingspolitik zeichne sich durch eine „open border policy“ aus, indem sie Schutzsuchende aus Nachbarländern bereitwillig aufnehme. Flüchtlinge aus Eritrea würden in der Regel von der sudanesischen Flüchtlingsbehörde als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie sich registrieren lassen (so auch noch BFA, Länderinformationsblatt Sudan, Gesamtaktualisierung am 15. Februar 2021, letzte Kurzinformation eingefügt am 10. Mai 2023). Der Registrierungsprozess soll allerdings im besten Fall ein Jahr, in einigen Fällen aber mehrere Jahre dauern. Obwohl es toleriert werde, dass sich Flüchtlinge im Land bewegen und im informellen Sektor beschäftigt sind, verblieben sie in illegalem Status und seien damit vulnerabel. Regelmäßig werde

über Ausbeutung und Missbrauch durch Arbeitgeber bzw. Belästigung und Einschüchterung durch Polizisten berichtet. Auf illegale Einreise und illegalen Aufenthalt in Sudan stehe eine Haftstrafe und/oder Strafzahlung. Auf beides könne die Ausweisung folgen. Die Polizei habe in den Monaten Februar bis April 2022 ca. 670 Personen (überwiegend eritreischer Herkunft) festgenommen, die sie unter Androhung von langen Haftstrafen zur Zahlung hoher Geldbeträge gezwungen habe. Vordergründig gehe es um fehlende oder abgelaufene Papiere. Doch viele Beobachter seien davon überzeugt, dass das Vorgehen lediglich der Bereicherung der Polizisten diene. Hierfür spreche einerseits die Tatsache, dass es an den sudanesischen Behörden liege, dass in den vergangenen zwei Jahren kaum neue oder aktualisierte Ausweise ausgestellt worden seien. Andererseits wiederholten sich diese „Verfolgungswellen“ jedes Jahr für einen festen Zeitraum von i. d. R. wenigen Wochen, sodass es sich hierbei weniger um einen Zufall als um ein koordiniertes Vorgehen der Polizei handeln dürfte.

- 21 Vor diesem Hintergrund erscheint der Kläger, selbst wenn er sich in Sudan als eritreischer Flüchtling registrieren lassen könnte, für die Dauer des Registrierungsprozesses vulnerabel und nicht sicher vor gruppenbezogener Verfolgung bzw. vor Rückführung/Ausweisung nach Eritrea. Unabhängig davon dürften aber aufgrund der aktuellen schweren Auseinandersetzungen zwischen der regulären Armee, den sudanesischen Streitkräften (SAF), und den Paramilitärs der Rapid Support Forces (RSF) hauptsächlich in der Hauptstadt Khartum, (wo der Kläger zuletzt ein Jahr lang wohnte), aber auch in anderen Teilen des Landes, wie z. B. der Darfur-Region oder Nordkardofan, die materiellen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG nicht erfüllt sein. Das Auswärtige Amt warnt in seinen aktuellen Reisehinweisen vor Reisen nach Sudan. Die Lage sei volatil, unübersichtlich und könne sich sehr schnell ändern. Die von Deutschland und anderen Staaten durchgeführten Evakuierungsflüge seien abgeschlossen. Abgesehen davon, dass der Luftraum über den 10. Juli 2023 hinaus gesperrt sei, liegen danach derzeit auch keine gesicherten Erkenntnisse über die Bedingungen für Flüchtende auf dem Landweg entlang der Fahrtroute von Khartum nach Port Sudan bzw. an die ägyptische Grenze vor. Es spricht daher überwiegendes dafür, dass es auch bereits an der tatsächlichen Wiederaufnahmemöglichkeit Sudans fehlt. Dementsprechend erklärte auch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung, sie habe keine Anhaltspunkte dafür, dass Sudan Drittstaatsangehörige wiederaufnehme.
- 22 b) Auch Libyen bietet dem Kläger keinen ausreichenden Schutz. Das Land hat weder die VN-Flüchtlingskonvention von 1951 noch deren Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert. Flüchtlinge sowie Migranten erhalten keine staatliche Unterstützung; Rückkehr- und

Reintegrationsprojekte sind dem Auswärtigen Amt (vgl. hierzu und zum Folgenden: Bericht vom 12. Mai 2023 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage, S. 13 f.) in Libyen nicht bekannt. Neben etwa 43.000 registrierten Flüchtlingen und Asylsuchenden (Stand Dezember 2022) gibt es ca. 3.800 illegal eingereiste Flüchtlinge in sog. „Detention Centers“, in denen teils menschenunwürdige Bedingungen herrschen. Eine weitaus höhere unbekanntete Zahl an Flüchtlingen wird darüber hinaus von Milizen und Kriminellen in inoffiziellen Schmugglercamps willkürlich festgehalten und häufig wirtschaftlich zur Arbeit gezwungen und ausgebeutet. Unter derartigen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass sich der Kläger in Libyen in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten könnte, wie es die ihm in Eritrea möglicherweise drohenden Gefahren erfordern. Zudem fehlt es nach der Erklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auch für Libyen an Anhaltspunkten für eine tatsächliche Wiederaufnahmebereitschaft.

23 2. Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

24 Für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ist von Eritrea als Herkunftsland auszugehen, da an der - ausschließlich - eritreischen Staatsangehörigkeit des Klägers nach dem Inhalt der Niederschriften über seine Anhörung bei der Beklagten und auch nach Einschätzung der Beklagten keine Zweifel bestehen.

25 a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dabei gilt als ernsthafter, den subsidiären Schutz auslösender Schaden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung; die weiteren Tatbestände der Nr. 1 (Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe) oder Nr. 3 (Gefahren in einem bewaffneten Konflikt) kommen ersichtlich nicht in Betracht. Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

26 Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist (wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK)

aufgrund weitgehend identischer sachlicher Regelungsbereiche auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (st. Rspr., vgl. EuGH, Urt. v. 18. Dezember 2014 - C-542/13 [M'Bodj] -, juris Rn. 38; BVerwG, Beschl. v. 20. Mai 2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 10). Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR kann eine Abschiebung durch einen Konventionsstaat Fragen nach Art. 3 EMRK aufwerfen, wenn es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen zu werden (EGMR, Urt. v. 17. Januar 2012 - Nr. 8139/09 -, NVwZ 2013, 487, 488).

- 27 Folter ist die absichtliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft (EGMR, Urt. v. 13. Dezember 2012 - Nr. 39630/09 -, NVwZ 2013, 631 Rn. 205, 211). Für die Entscheidung, ob eine bestimmte Form der Misshandlung als Folter einzustufen ist, muss die Unterscheidung berücksichtigt werden, die Art. 3 EMRK zwischen Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung macht, um Fälle vorsätzlicher Misshandlung, die sehr starke und grausame Leiden verursacht, als besonders schändlich, nämlich als Folter, zu brandmarken (EGMR, Urt. 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330 Rn. 136).
- 28 Eine unmenschliche Behandlung liegt vor, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person - nicht zwingend vorsätzlich - demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 Rn. 220). Eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung setzt voraus, dass die zugefügten Leiden oder Erniedrigungen jedenfalls über das Maß hinausgehen, welches unvermeidbar mit einer bestimmten Form berechtigter Behandlung oder Strafe verbunden ist (EGMR, Urt. 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330 Rn. 135). Das Mindestmaß ist relativ und hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Wirkungen (EGMR, Urt. 28. Februar 2008 a. a. O. Rn. 134).

29 Für die Gefahr eines ernsthaften Schadens reicht nicht schon die bloße Möglichkeit einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Misshandlung aus. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des EGMR auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abzustellen (EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330 Rn. 129; Urt. v. 30. Oktober 1991 - 45/1990/236/302-306 -, NVwZ 1992, 869, 870), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für einen individuellen ernsthaften Schaden sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer qualifizierenden Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn bei einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise ein Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für dessen Eintritt besteht. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit eines ernsthaften Schadens nicht aus; ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ eines ernsthaften Schadens, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Bei der Abwägung aller Umstände ist die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen. Besteht bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für einen ernsthaften Schaden, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit; sie bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Dieser im Tatbestandsmerkmal „tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens“ (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 3e Abs. 1 AsylG) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antrag-

steller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen unmittelbar bedroht war oder nicht und ob ihm deshalb die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU zugutekommt oder nicht (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 33.18 -, juris Rn. 15 f. zum entsprechenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei begründeter Furcht vor Verfolgung).

30 b) Nach diesen Maßstäben kann sich der Kläger zwar nicht auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU berufen. Denn er hatte bei seiner Ausreise als noch nicht wehrpflichtiges Kind im Alter von dreizehn Jahren weder bereits einen ernsthaften Schaden erlitten noch drohte ihm ein solcher in Form der zeitnahen zwangsweisen Einberufung in den Nationaldienst oder Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung. Dennoch bestehen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass dem Kläger bei Rückkehr nach Eritrea im Zusammenhang mit einer Heranziehung zum eritreischen Nationaldienst ein ernsthafter Schaden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

31 aa) Anknüpfungspunkt für einen ernsthaften Schaden sind die Bedingungen, unter denen der militärische Teil des eritreischen Nationaldienstes abzuleisten ist.

32 Nach Art. 2 Abs. 2 der Proklamation Nr. 82/1995 untergliedert sich der Nationaldienst in einen aktiven (militärischen) Teil („Active National Service“, Art. 8 ff.) und einen Reservistendienst („Reserve Military Service“, vgl. Art. 23 ff.). Gemäß Art. 6 der Proklamation Nr. 82/1995 sind grundsätzlich alle eritreischen Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtet, den Nationaldienst zu erbringen. Die Pflicht zur Ableistung des aktiven Nationaldienstes besteht gemäß Art. 8 der Proklamation Nr. 82/1995 für alle eritreischen Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 18 und 40 Jahren. Freigestellt vom aktiven Nationaldienst sind von Rechts wegen lediglich Personen, die ihren Dienst vor Inkrafttreten der Proklamation abgeleistet hatten, sowie ehemalige Kämpfer und Militärangehörige, gesundheitliche eingeschränkte Personen oder bestimmte Studenten (vgl. Art. 12, 14 und 15 der Proklamation Nr. 82/1995).

33 Bei der Dauer der Dienstpflicht unterscheiden sich Rechtslage und Praxis ganz erheblich. Der aktive (militärische) Teil des Nationaldienstes dauert von Gesetzes wegen 18 Monate (Art. 2 Abs. 3 der Proklamation Nr. 82/1995). Der zivile Teil des Nationaldienstes ist nur von Gesetzes wegen ein Reservedienst. In der Praxis hingegen hat der Staat Eritrea seine Streitkräfte nach dem Grenzkrieg mit Äthiopien von 1998 bis 2000 angesichts des zunächst nur militärisch beendeten, aber formell bis Juli 2018 weiter beste-

henden Kriegszustandes im Jahr 2002 auf der Grundlage des Art. 21 Abs. 1 der Proklamation Nr. 82/1995 im Zustand der Mobilmachung belassen, in dem auch die Reservisten weiter bis zur ihrer Entlassung dienstpflchtig sind (Art. 2 Abs. 4 der Proklamation Nr. 82/1995, frühere „no war no peace“-Situation). Der Zustand der Mobilmachung dauert auch bis heute an, obwohl der Kriegszustand mit Äthiopien seit dem Friedensabkommen vom 9. Juli 2018 inzwischen auch formell beendet ist. Auf dieser Grundlage zieht der Staat Eritrea seine Staatsangehörigen unterschiedslos regelmäßig zu einer die 18-Monats-Grenze weit überschreitenden, mehrjährigen bzw. unbefristeten Dienstleistung heran (vgl. auch UNHRC, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 6. Mai 2022, Nr. 22 ff.). Es gibt Berichte über Personen, die zwischen 12 und 30 Jahren im Nationaldienst verbrachten (UNHRC a. a. O. Nr. 23; EASO, COI QUERY Eritrea, 19. April 2021, S. 4 f.; DIS, Country Report, Januar 2020, S. 17 und 60). Nur in Einzelfällen werden Angehörige des Nationaldienstes schon nach den gesetzlich vorgesehenen 18 Monaten entlassen. Die Angaben über die Altersgrenzen, bis zu denen die Staatsangehörigen als dienstpflchtig angesehen werden, variieren bei Männern zwischen 50 und 57 Jahren (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Eritrea - im Folgenden Lagebericht Eritrea - v. 3. Januar 2022; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Eritrea, Gesamtaktualisierung am 19. Mai 2021, S. 11, 14 f.; USDOS, Eritrea, Human Rights Report, 12. April 2022, S. 19; EASO, Country of Origin Information Report - Eritrea, September 2019, S. 35 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 21. September 2020 - 19 A 1857/19.A -, juris Rn. 56 ff.; VG Köln, Urt. v. 13. September 2022 - 8 K 233/17.A -, juris Rn. 114 ff.).

- 34 Die gesamte Volkswirtschaft des Staates Eritrea mit einer Bevölkerung von rund 3,5 Mio. baut auf dem Nationaldienst auf, wobei die Schätzungen zur Gesamtzahl der Dienstleistenden ebenso wie zu ihrer Verteilung auf den militärischen und zivilen Teil mangels offizieller Angaben der eritreischen Regierung weit auseinanderliegen. Geht man von 300.000 bis 400.000 Dienstleistenden (davon entweder die Hälfte oder weniger als ein Fünftel im militärischen Teil) aus, entspräche dies einem Bevölkerungsanteil von ca. 11,4 Prozent (vgl. näher OVG Hamburg, Urt. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106/20 -, juris Rn. 44 gestützt auf EASO, Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 25 f.; UK Home Office, Eritrea: National service an illegal exit, September 2021, S. 25: insgesamt 700.000, was einem Bevölkerungsanteil von 20 Prozent entspräche, davon 200.000 im militärischen Teil). Unter der Führung des jeweils zuständigen zivilen Ministeriums werden Reservisten für den Bau von Wohnungen, Straßen, Brücken, Kliniken, Gesundheitszentren, Schulen und Dämmen oder in der Landwirtschaft, aber auch in allen Bereichen der staatlichen Verwaltung und der staatseigenen

Betriebe eingesetzt. Der eritreische Staatsapparat stützt sich auf die Nationaldienstverpflichtung, die in ihrer derzeitigen Ausgestaltung am ehesten als eine Form staatlichen Zwangsdienstes zur Aufrechterhaltung der staatlichen Strukturen zu charakterisieren ist. Der Nationaldienst dient im zivilen Teil vor allem der Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Landes, der Steigerung der Gewinne staatsnaher und staatlich unterstützter Unternehmen und der Aufrechterhaltung der Kontrolle des totalitären Regimes über die eritreische Bevölkerung, hingegen nur noch nachrangig auch militärischen Verteidigungszwecken (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 21. September 2020 - 19 A 1857/19.A -, juris, Rn. 56, 87 f. m. w. N.).

- 35 Die Arbeits- und Lebensbedingungen in beiden Teilen des Nationaldienstes werden sehr unterschiedlich beurteilt. Im zivilen Teil des Dienstes sollen sie im Wesentlichen dieselben sein wie diejenigen außerhalb des Nationaldienstes (EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 40; OVG NRW, Beschl. v. 21. September 2020 - 19 A 1857/19.A -, juris Rn. 68). Auch innerhalb Eritreas wird die Situation der Dienstpflichtigen im zivilen Teil gegenüber der Situation im militärischen Teil als „besser“ angesehen. Kritisiert wird vor allem die mangelnde Möglichkeit, einen der jeweiligen Ausbildung, Fähigkeiten oder Interessen entsprechenden Arbeitsplatz selbst wählen zu können, zu geringe Löhne (v. a. in der Hauptstadt Asmara), das Verbot von Auslandsreisen sowie Tätigkeiten an abgelegenen Orten (EASO, Eritrea Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 39 f.; OVG Hamburg, Urt. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106/20.A -, juris Rn. 55).
- 36 Im Unterschied dazu werden die Arbeitseinsätze und Trainingsbedingungen im Militärdienst als weitaus härter beschrieben mit 72-Stunden-Wochen und übertrieben anspruchsvollen Übungen (EASO, Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 40 f.; Human Rights Watch, „They Are Making Us into Slaves, Not Educating Us“, August 2019, S. 36 f. - zitiert im angegriffenen Urteil, UA S. 12; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Eritrea: Nationaldienst, 30. Juni 2017, S. 10), in deren Folge es zu Selbstmorden und Todesfällen infolge Erschöpfung gekommen ist (vgl. den im angegriffenen Urteil, UA S. 13, zitierten Bericht des UNHRC, Detailed findings of the commission of inquiry on human rights in Eritrea, 9. Mai 2016 - A/HRC/32/47 - sowie den dort zitierten Vorjahresbericht des UNHRC, Report of the detailed findings of the commission of inquiry on human rights in Eritrea, 5. Juni 2015 - A/HRC/29/CRP.1 - Nr. 1374 f.; VG Köln, Urt. v. 20. Oktober 2022 - 8 K 5604/17.A -, juris Rn. 205 f. m. w. N.).

- 37 Darüber hinaus wird nur im militärischen Teil des Militärdienstes von willkürlicher Verhängung drakonischer Strafen und Anwendung von Folter berichtet:
- 38 Bereits im Jahr 2015 berichtete die Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats auf der Grundlage von 550 mit Zeugen in Drittländern geführten Interviews und 170 Zuschriften über weitverbreitete und schwerste Formen von Menschenrechtsverletzungen bei willkürlich, z. B. anlässlich bloßer Fragen nach Ruhepausen oder Meinungsäußerungen angeordneter Bestrafung von Wehrpflichtigen während des Militärdienstes, für die die Befehlshaber nicht zur Verantwortung gezogen würden. Bis heute sind keine Fälle bekannt, in denen die Anwendung von Folter zu Sanktionen gegenüber den Folterern geführt hätte (vgl. AA, Lageberichte Eritrea vom 3. Januar 2022 und 9. Dezember 2020, jeweils S. 19; USDOS, Eritrea 2021 Human Rights Report, S. 2). Zu den angewandten Strafpraktiken zählten nach dem Untersuchungsbericht des VN-Menschenrechtsrats unter anderem extensives Schlagen und grausamste Formen stundenlanger Fesselungen unter brennender Sonne, die zu schwerstem Leiden und in mehreren Fällen zu bleibenden körperlichen Schäden (Lähmung, Gehbehinderung, Gedächtnisverlust, Gehörsschädigung, Amputationen infolge Gangrän) oder gar zum Tod geführt hätten, sowie extrem erniedrigende Maßnahmen (vgl. UNHRC, Report of the detailed findings of the commission of inquiry on human rights in Eritrea, 5. Juni 2015, a. a. O. Nr. 1017 - 1047, 1077 - 1085).
- 39 Auch jüngeren Erkenntnismitteln zufolge kommt es im eritreischen Militärdienst im militärischen Teil verbreitet zur Anwendung von Folter sowie zu unmenschlicher sowie erniedrigender Behandlung (vgl. UNHRC, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 6. Mai 2022, Nr. 22; Human Rights Watch, World Report 2023, 13. Februar 2023, S. 2; UK Home Office, Eritrea: National Service an illegal exit, September 2021, S. 37; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Eritrea, Gesamtaktualisierung am 19. Mai 2021, S. 9; EASO, Eritrea: Latest developments on political situation an national service between 1 January 2020 and 31 January 2021, 19. April 2021, S. 6; EASO, Eritrea, Nationaldienst, Ausreise, Rückkehr, September 2019, S. 40 f.; Pro Asyl, Eritrea im Focus, 10. März 2020, S. 22 f.; vgl. auch VG Münster, Urte. v. 10. September 2019 - 11 K 5924/16.A -, juris Rn. 167 f. m. w. N.).
- 40 Der Erkenntnisgehalt dieser Quellen kann entgegen der Auffassung der Beklagten unter Hinweis auf die in einem Teil der Rechtsprechung geäußerte Kritik (vgl. VG Trier, Urte. v. 16. August 2019 - 1 K 6280/17 -, juris Rn. 59 ff.; VG Schl.-H., Urte. v. 22. Oktober 2018 - 3 A 365/17 -, juris Rn. 51 ff.) nicht dadurch relativiert werden, dass Berichten

von Menschenrechtsorganisationen, die sich vorrangig auf Aussagen von Auslandseritreern stützen, mangelnde Neutralität vorgehalten wird. Die Sammlung der vorliegenden Interviews mit Auslandseritreern, die nicht den Anspruch repräsentativer Untersuchung erhebt, mag keine mathematisch genaue Einschätzung zum tatsächlichen Fallaufkommen missbräuchlicher und unmenschlicher Bestrafung durch Vorgesetzte erlauben; das betrifft aber nicht die Glaubhaftigkeit der Zeugenberichte, von der im Übrigen nicht allein Menschenrechtsorganisationen, sondern auch die oben aufgeführten staatlichen und supranationalen Behörden wie die Europäische Asylagentur ausgehen (vgl. EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, 2019, S. 41).

- 41 Während ein Teil der Rechtsprechung für die Lebensbedingungen im zivilen Nationaldienst einschätzt, dass sie nicht das für eine unmenschliche Behandlung notwendige Mindestmaß an Schwere erreichen (vgl. OVG Hamburg, Ur. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106/20.A -, juris Rn. 56; VG Köln, Ur. v. 27. Oktober 2022 - 8 K 5179/22.A -, juris Rn. 224 ff.), ist dies im militärischen Teil zur Überzeugung des Senats anders zu beurteilen. Hier ergibt sich aus den zitierten Erkenntnismitteln, dass die Lebenssituation der Dienstpflichtigen nicht allein - wie im zivilen Teil des Nationaldienstes - von Arbeitszwang, mangelnder persönlicher Freiheit und einer unzureichenden Bezahlung geprägt ist, sondern noch darüber hinaus verbreitet mit Folter und willkürlichen Bestrafungen einhergeht, die derart demütigend, erniedrigend, menschenverachtend oder herabsetzend sind, dass sie geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (vgl. im Ergebnis auch: VG Bremen, Beschl. v. 13. Dezember 2021 - 7 K 2745/20 -, juris Rn. 78 ff; VG Münster, Ur. v. 10. September 2019 - 11 K 5924/16.A -, juris Rn. 156 ff.; VG Berlin, Ur. v. 28. Februar 2019 - 28 K 392.18.A -, juris Rn. 46; VG Hannover, Ur. v. 23. Januar 2018 - 3 A 6312/16 -, juris Rn. 74).
- 42 In Anbetracht ihrer Schwere sind die im militärischen Teil des Nationaldienstes verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte aus Art. 3 EMRK geeignet, bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen, dem seine Einberufung droht, Furcht vor einem ernsthaften Schaden hervorzurufen. Denn bei der gebotenen bewertenden Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs kommt es nicht darauf an, dass sich nicht feststellen lässt, ob die beschriebenen drakonischen Strafmaßnahmen im militärischen Nationaldienst systematisch oder routinemäßig verhängt werden. Entscheidend ist, ob es sich um unerhebliche Einzelfälle handelt und nicht, ob Anhaltspunkte für eine so weit verbreitete Misshandlungspraxis im Nationaldienst, dass jeder Dienstleistende wahrscheinlich davon betroffen sein wird. Wenn das Auswärtige Amt auf diese vom Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein gestellte Frage (Nr. 4) in seiner Antwort vom 27. Juli

2018 (Gz.: 508-516.80/50859) eher ausweichend antwortet, dass nach seiner Kenntnis „willkürliche Bestrafungen und auch körperliche Züchtigungen nicht auszuschließen“ seien, Folter aber „zumindest in einer systematischen Art und Weise, nicht statt(finde)“, so steht das den oben zitierten anderen Erkenntnismitteln zum verbreiteten Vorkommen von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung im militärischen Teil des Nationaldiensts nicht entgegen (so auch VG Münster, Urt. v. 10. September 2019 - 11 K 5924/16.A -, juris Rn. 167 ff.). Auch wenn es nicht möglich ist, ungefähr zu schätzen, wie viele Rekruten im militärischen Teil von den Misshandlungen betroffen sind (EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, 2019, S. 41), kann der Senat anhand der Erkenntnismittellage doch die Überzeugung gewinnen, dass es sich bei verbreiteter Anzahl weder lediglich um nicht ins Gewicht fallende vereinzelte Ausnahmefälle des Machtmissbrauchs handelt noch um die bloß theoretische Möglichkeit eines ernsthaften Schadens. In Anbetracht der unerträglichen Schwere der Maßnahmen, ihrer willkürlichen Verhängung sowie auch der willkürlich langen und nicht berechenbaren Dienstdauer ist dem Kläger, dem bei Rückkehr die Einberufung in den militärischen Teil des Nationaldienstes droht (vgl. dazu nachfolgend unter bb), die Hinnahme des ihm dort drohenden realen Risikos unmenschlicher Behandlung und willkürlicher Anordnung von Folter nicht zumutbar, da auch ein verständiger Mensch in seiner Lage ein derartiges Risiko nicht außer Betracht lassen würde.

- 43 bb) Dem Kläger droht bei Rückkehr nach Eritrea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Einberufung in den militärischen Teil des Nationaldienstes und damit das reale Risiko („real risk“), dort Opfer von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden.
- 44 Bei Rückkehr nach Eritrea muss der Kläger mit seiner Einberufung zum militärischen Nationaldienst rechnen. Dies gilt sowohl bei zwangsweiser Rückführung als auch bei freiwilliger Rückkehr.
- 45 Der inzwischen 25-jährige und gesunde Kläger unterliegt der eritreischen Wehrpflicht und müsste seinen Dienst voraussichtlich nach einer militärischen Ausbildung im militärischen Teil des Nationaldienstes absolvieren. Denn zum einen ist ein behördliches Interesse, den Kläger, der über keinen mittleren Schulabschluss und keine Berufsausbildung verfügt, außerordentlich ohne militärische Ausbildungsphase und anschließenden Militärdienst zum zivilen Dienst zu verpflichten, nicht ersichtlich. Zum anderen fällt er weder unter eine der in Art. 12, 14 und 15 der Proklamation Nr. 82/1995 vorgesehenen Ausnahmen freigestellter Personen (vor allem Schwangere und Frauen mit Kind).

Zudem hätte der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder bei Abschiebung noch bei freiwilliger Rückkehr die Möglichkeit, als sog. Auslands- oder Diasporaeritreer von der Nationaldienstpflicht befreit zu werden. Das ergibt sich aus Folgendem:

- 46 Grundsätzlich ist der Staat Eritrea bestrebt, die Nationaldienstpflicht seiner Staatsangehörigen so weit als möglich durchzusetzen. So versucht er mit drakonischen Maßnahmen (angeblicher Schießbefehl bei Fluchtversuchen von Deserteuren; Verweigerung von Reisepässen und Ausreisegenehmigungen für Inlandseritreer) zu verhindern, dass eritreische Staatsangehörige sich der nationalen Dienstpflicht entziehen (AA, Lagebericht Eritrea v. 3. Januar 2022, S. 20). Es gibt kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 9. Dezember 2020, S. 2020) und nicht allein Deserteure, sondern auch Dienstverweigerer werden strafrechtlich verfolgt und ihre illegale Ausreise dabei strafscharfend berücksichtigt (vgl. zu den Strafmaßen nach Art. 37 der Proklamation Nr. 82/1995 und die außergerichtliche, willkürliche Verhängung von Strafmaßnahmen durch Militärkommandanten: EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 22; vgl. auch OVG Hamburg, Urt. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106/20 -, juris Rn. 62). Rekrutiert wird über das Schulsystem regelmäßig ab der 12. Klasse, über Aufgebote durch Maßnahmen der Lokalverwaltungen, darunter Mitteilungsbretter, Briefe, Hausbesuche und Radioverlautbarungen sowie über sog. Giffas/Razzien, um auch Schulabbrecher und neben Deserteuren und Dienstverweigerern auch solche Personen zu erfassen, die noch nicht aufgeboten wurden (vgl. EASO a. a. O., S. 29 ff.).
- 47 Andererseits scheint die eritreische Regierung den Exodus dienstpflichtiger Bürger, soweit er sich trotz der drastischen Gegenmaßnahmen nicht vermeiden lässt, zu nutzen, um unter anderem durch die Erhebung einer sog. Aufbausteuern (2 %) und durch Aufforderung zu freiwilligen Solidaritätsleistungen von im Ausland lebenden eritreischen Staatsangehörigen Deviseneinnahmen zu erzielen (AA, Lagebericht Eritrea v. 3. Januar 2022, S. 20 f.). Zu diesem Zweck und um die Einwanderungsbehörde in den Sommermonaten, in denen die meisten Auslandseritreer Eritrea besuchen, von der Bearbeitung von Ausreisevisa zu entlasten, wurde der gesetzlich nicht geregelte sog. Diaspora-Status geschaffen und mit der Einführung der „Residence Clearance Form“ (RCF) formalisiert (vgl. hierzu näher Mekonnen/Yohannes, Gutachten für Pro Asyl/Connection e. V., Voraussetzungen und rechtliche Auswirkungen des eritreischen Diaspora-Status, Mai 2022, dt. Übersetzung von September 2022, S. 9). Der Diaspora-Status befreit Diaspora- oder Auslandseritreer von der für Inlandseritreer nach den Pro-

klamationen Nr. 82/1995 und Nr. 24/1992 geltenden Nationaldienst- und Einreise- sowie Ausreisevisumpflicht. Das den Status bescheinigende Dokument RCF wird von der eritreischen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde in Asmara unter bestimmten, weiter unten noch zu bestimmenden Voraussetzungen mit einer Gültigkeitsdauer ausgestellt, die von ihr mit drei Jahren angegeben wird und nach unterschiedlichen Quellen zwischen fünf und zehn Jahre betragen soll. Die meisten Quellen stimmen darin überein, dass es für Eritreer nach dreijährigen Aufenthalt im Ausland ausgestellt wird und nicht zu einem ununterbrochenen Inlandsaufenthalt während der gesamten Gültigkeitsdauer berechtigen soll. Überwiegend wird die zulässige Dauer eines ununterbrochenen Inlandsaufenthalts mit sechs oder zwölf Monaten angegeben. Es werde erwartet, dass Auslandseritreer mindestens einmal jährlich ausreisen. Alle Quellen stimmen außerdem darin überein, dass Personen, die sich in Eritrea länger permanent aufhalten als vorgesehen, wieder als in Eritrea Ansässige angesehen werden, wodurch sie die Privilegien des Diasporastatus verlieren und nach Ermessen der Behörden wieder zu zum Nationaldienst aufgeboten werden können (vgl. AA, Lagebericht Eritrea v. 3. Januar 2022, S. 21; Mekonnen/Yohannes a. a. O., S. 8 ff.; EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, 2019, S. 62 f., 65).

- 48 Zum Umgang der eritreischen Behörden mit zwangsweise zurückgeführten Personen liegen nur vereinzelte Informationen vor, weil in den letzten Jahren nur sehr wenige Abschiebungen von eritreischen Staatsangehörigen aus der Europäischen Union stattfanden (AA, Lagebericht v. 3. Januar 2022, S. 20; EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 67 ff.). Die von der Europäischen Asylagentur in den Jahren 2016 und 2019 ausgewerteten Informationen beziehen sich überwiegend auf Zwangsrückführungen von Eritreern aus Sudan auf dem Landweg und deuten darauf hin, dass die meisten von ihnen ähnlich wie bei Aufgriffen im Inland bei einer Giffa zur Zwangsrekrutierung von Wehrpflichtigen oder bei illegaler Ausreise auf ihren Nationaldienst-Status überprüft werden und anschließend wie bei Aufgriffen im Inland verfahren wird (EASO, Nationaldienst und illegale Ausreise, November 2016, S. 35). Das heißt, sie werden, soweit sie eine Befreiung vom Nationaldienst nicht belegen können, wegen des Verdachts auf Dienstverweigerung inhaftiert, wobei die Sicherheitskräfte die Haftstrafen willkürlich festlegen, und im Anschluss in eine militärische Ausbildung und sodann zu Militäreinheiten geschickt (vgl. EASO 2016 a. a. O. S. 20 ff.; EASO 2019 a. a. O. S. 57). Den Quellen zufolge wurden die meisten Betroffenen nach ihrer Ankunft in Eritrea in einem unterirdischen Gefängnis bei Tesseney festgehalten, wo die Behörden sie überprüften und triagierten, wobei auch über Folter berichtet wird. Nach Angaben von Betroffenen, die Eritrea wieder verlassen haben, sowie

von Quellen, die mit ihnen in Kontakt waren, hängt die weitere Behandlung von ihrem Profil ab: Personen, die - wie der Kläger - noch nie in den Nationaldienst aufgeboten worden waren, müssen eine militärische Ausbildung absolvieren, z. B. in Afabet, und kommen anschließend zu einer Militäreinheit; Personen, die bereits im Militär waren, werden in andere Gefängnisse transferiert, z. B. Hashferay oder Adi Abeito; jüngere Kinder werden zu ihren Familien entlassen; ältere Personen werden ins Militär geschickt oder für die Volksarmee erfasst (EASO 2019 a. a. O. S. 68 f.; vgl. auch EASO 2016 a. a. O. S. 35, 32). Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass Zwangsrückgeführte regelmäßig nicht die Möglichkeit haben, sich bei einer eritreischen Auslandsvertretung über die Zahlung der sog. 2 %-Steuer und ggf. der Unterzeichnung des Formulars 4/4.2 mit sog. Reueerklärung Straffreiheit für Dienstverweigerung, Desertion oder illegale Ausreise und mildere Behandlung bei der Einreise zu sichern (EASO 2019 a. a. O. S. 59 f.; EASO 2016 a. a. O. S. 34 f.).

- 49 Der Senat hält es bei dieser Erkenntnislage für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Eritrea, auch wenn diese auf dem Luftweg nach Asmara erfolgen würde, wie bei Zwangsrückführung auf dem Landweg zumindest - falls nicht gar seine Verhaftung drohte - zu gewärtigen hat, dass die Sicherheitsbehörden feststellen, dass er seinen Nationaldienst noch nicht abgeleistet hat, und ihn deshalb zu militärischer Ausbildung und anschließendem Dienst in einer Militäreinheit heranziehen werden. Soweit die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat und in ihrem nachgelassenen Schriftsatz bezweifelt, dass für die Fallkonstellation des Klägers auf die vorliegenden Erkenntnismittel zurückgegriffen werden könne, trägt sie keinen plausiblen Grund dafür vor, dass eine Überprüfung Zwangsrückgeführter am Flughafen anders gehandhabt werden sollte als auf dem Landweg. Die Berichte über eine problemlose Einreise mit eritreischen und/oder ausländischen Pässen oder im Ausland ausgestellten Flüchtlingsausweisen beziehen sich offensichtlich nicht auf Zwangsrückgeführte, sondern auf Eritreer, die aufgrund ihres bereits erworbenen Diaspora-Status vom Nationaldienst und von der Einreise- und Ausreisevisumpflicht befreit sind, oder auf die zuvor erwähnten freiwilligen Rückkehrer, die die Aufbausteuer entrichtet haben und ggf. die sog. Reueerklärung unterzeichnet haben und den Diaspora-Status erlangen können (vgl. AA, Lagebericht vom 3. Januar 2022, S. 20 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Eritrea, 19. Mai 2021, S. 29; EASO, Nationaldienst und illegale Ausreise, November 2016, S. 35). Wenn im Übrigen sogar für diese freiwilligen Rückkehrer berichtet wird, dass die eritreischen Einwanderungsbehörden sie nach der Ankunft am Flughafen As-

mara üblicherweise daraufhin triagieren und überprüfen, welche eritreischen und ausländischen Identitätspapiere sie haben, ob sie die Aufbausteuer bezahlt haben und - falls notwendig - ob sie die Reueerklärung unterzeichnet haben, und dass bei Bestehen eines Verdachts ein Verhör erfolgen kann (vgl. EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 61), so erscheint es äußerst fernliegend anzunehmen, dass bei Zwangsrückgeführten am Flughafen nicht dieselben Maßnahmen zur Überprüfung des Nationaldienststatus ergriffen würden wie bei Aufgriff oder Zwangsrückführung auf dem Landweg.

50 Zwar würde der Kläger des subsidiären Schutzes in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht bedürfen, wenn er den ihm bei Abschiebung drohenden ernsthaften Schaden in Form der Einberufung in den militärischen Teil des eritreischen Nationaldienstes durch zumutbares eigenes Verhalten, wie eine freiwillige Rückkehr und sonstiges Tun, abwenden könnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27; v. 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, juris Rn. 11 f.; SächsOVG, Urt. v. 10. November 2022 - 1 A 1078/17.A -, juris Rn. 84). Insoweit kann der Senat jedoch offen lassen, ob der Kläger bei freiwilliger Rückkehr für den Erhalt konsularischer Leistungen wie dem Erhalt eines eritreischen Passes und eines Einreisevisums neben der Entrichtung der Aufbausteuer eine sog. Reueerklärung zu unterzeichnen hätte und ggf., ob ihm die Unterzeichnung zumutbar wäre. Im vorliegenden Fall wurde dem Kläger nach eigenem Bekunden die Unterzeichnung der Reueerklärung zumindest bei der Beantragung eines Passes in der Eritreischen Botschaft in der Bundesrepublik (noch) nicht abverlangt. Möglicher Grund dafür könnte sein, dass man ihm die Ausreise nach Sudan im nicht wehrdienstpflichtigem Kindesalter geglaubt hat, so dass eine etwaige Strafe für Desertion oder Dienstverweigerung ohnehin nicht in Betracht käme und eine diesbezügliche Reueerklärung zumindest dann keinen Sinn ergäbe, wenn man annimmt, dass sich das zu unterzeichnende Formular - wie sein Wortlaut nahelegt - nicht (auch) auf eine etwaige illegale Ausreise bezieht (vgl. SEM, Focus Eritrea - Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 37). Zur Zumutbarkeit der Abgabe der Erklärung werden in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Oktober 2022 - 1 C 9.21 -, juris Rn. 27 f. zur Unzumutbarkeit im Zusammenhang mit der Beantragung eines Reiseausweises; vgl. zur Unzumutbarkeit der Abgabe der Reueerklärung zur Abwendung eines ernsthaften Schadens: VG Köln, Urt. v. 20. April 2023 - 8 K 14995/17.A -, juris Rn. 158 ff.; VG Minden, Urt. v. 16. Februar 2021 - 10 K 1527/20.A -, juris Rn. 113 ff.; a. A.: OVG Hamburg, Urt. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106.20.A -, juris Rn. 69 ff.; VG Bayreuth, Urt. v. 17. Februar 2022 - B 7 K 21.30893 -, juris; offen gelassen von VG Bremen, Beschl. v. 13. Dezember 2021 - 7 K

2745/20 -, juris Rn. 70 ff.). Auf beide Fragen kommt es im Streitfall nicht streitentscheidend an. Denn selbst wenn unterstellt wird, dass dem Kläger die Unterzeichnung einer von ihm ggf. noch vor Aushändigung des Reisepasses und Einreise angeforderten Reueerklärung zumutbar wäre, hätte er nach gegenwärtiger Erkenntnislage voraussichtlich nicht die Möglichkeit, bei der eritreischen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde in Asmara den von der Nationaldienstpflicht befreienden Diaspora-Status zu erlangen.

51 Allerdings wird für Personen, die nach dreijährigem Auslandsaufenthalt (freiwillig) zurückkehren, ohne bereits im Besitz des ihren Diaspora-Status bescheinigenden RCF-Dokuments zu sein, berichtet, dass sie - wenngleich ohne rechtsstaatliche Garantie - so doch „in der Regel“ dann unbehelligt nach Eritrea einreisen und anschließend bei der Einwanderungsbehörde in Asmara ihren Diaspora-Status regeln können, wenn sie über Einreisepapiere verfügen, vor der Einreise die 2 %-Aufbausteuer entrichtet und - soweit erforderlich - bei der eritreischen Auslandsvertretung eine sog. Reueerklärung (Formular 4/4.2) unterzeichnet haben, die ihnen regelmäßig Straffreiheit für Dienstverweigerung, Desertion oder illegale Ausreise sichert (vgl. AA, Lagebericht v. 3. Januar 2022, S. 23 f., 27). Im Hinblick auf den auf Auslandseritreer zugeschnittenen Zweck des Diaspora-Status hält der Senat diese verallgemeinernde und hinsichtlich der Antragsvoraussetzungen für den Diaspora-Status nicht weiter vertiefte Aussage indes für ungenau (vgl. auch VG Bremen, Beschl. v. 13. Dezember 2021 - 7 K 2745/20 -, juris Rn. 76). Präziser erscheinen diejenigen Quellen, die zusätzlich für die Erlangung des Diaspora-Status anführen, dass eine gültige Aufenthaltserlaubnis im Ausland oder ein ausländischer Pass erforderlich sei, um die Möglichkeit, ins Ausland zurückzukehren, nachzuweisen (so ausdrücklich Mekonnen/Yohannes, Gutachten für Pro Asyl/Connection e. V., Voraussetzungen und rechtliche Auswirkungen des eritreischen Diaspora-Status, Mai 2022, dt. Übersetzung von September 2022, S. 12; vgl. auch EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 62; SFH, Eritrea: Reflexverfolgung, Rückkehr und „Diaspora-Steuer“, 30. September 2018, S. 10). Ohne den Nachweis eines ausländischen Wohnsitzes oder zumindest einer Rückkehrmöglichkeit ins Ausland könnte anderenfalls jeder der nach dreijährigem Auslandsaufenthalt auf Dauer nach Eritrea zurückkehren wollte oder muss, die Befreiung von der Nationaldienstpflicht erreichen, was in Anbetracht ihrer rigorosen Durchsetzung bei Inlandseritreern nicht plausibel erscheint. Soweit in den Erkenntnismitteln über permanente Rückkehrer aus Israel, Sudan oder Jemen berichtet wird, die unbehelligt geblieben seien, sind ihre in Anwesenheit von eritreischen Beamten gemachten Aussagen ebenso wie eritreische Behördenangaben zum einen mit Vorsicht zu behandeln (vgl.

EASO, Eritrea: Nationaldienst, Ausreise und Rückkehr, September 2019, S. 65; EASO, Nationaldienst und illegale Ausreise, November 2016, S. 34). Zum anderen bleibt unklar, ob sie bei Beantragung des Diaspora-Status noch über eine noch nicht abgelaufene ausländische Aufenthaltserlaubnis verfügten. Die meisten Quellen zur problemlosen Beantragung des Diaspora-Status scheinen sich im Übrigen mehrheitlich auf temporäre Rückkehrer zu Besuchs- oder Urlaubszwecken zu beziehen (vgl. SEM, Focus Eritrea, Update Nationaldienst und illegale Ausreise, 2016, S. 32) oder auf Rückkehrer, die nach Erhalt des Diaspora-Status länger als sechs oder zwölf Monate in Eritrea verbleiben und damit erst danach als permanente Rückkehrer angesehen und erneut wie Inlandseritreer behandelt werden (EASO 2019 a. a. O., S. 64 f.); beide Gruppen können daher die Voraussetzung des Nachweises einer Rückkehrmöglichkeit ins Ausland bei Beantragung des Diaspora-Status noch erfüllt haben. Jedenfalls geht es nicht an, von diesen Gruppen allgemein auf die Möglichkeit des Erhalts des Diaspora-Status für diejenigen zu schließen, die - wie der Kläger - bei Rückkehr weder über einen ausländischen Pass noch über eine gültige Aufenthaltserlaubnis im Ausland verfügen. Ein solcher Schluss verbietet sich auch nach denjenigen Quellen, nach denen eine problemlose Einreise regelmäßig nur denjenigen Diasporaeritreern offen steht, die in den 1990er Jahren zurückkehrten, die bereits eine ausländische Staatsangehörigkeit innehaben und über gültige Visa verfügen oder die den Diaspora-Status während eines Aufenthalts in Eritrea bereits erlangt haben (DIS, Eritrea, national service, exit and entry, Januar 2020, S. 36; vgl. auch VG Bremen a. a. O. Rn. 73 ff.).

- 52 Der Kläger liefe daher, selbst wenn er bei freiwilliger Rückkehr unter ihm ggf. zuzumutender Unterzeichnung der Reueerklärung zunächst am Flughafen die Überprüfung durch Sicherheitsbehörden „bestehen“ würde, Gefahr, den von der Nationaldienstpflicht befreienden Diaspora-Status nicht zu erhalten und demzufolge zur militärischen Ausbildung und nachfolgenden Ableistung unter menschenrechtswidrigen Bedingungen einberufen zu werden. Soweit die Beklagte den damit verbundenen ernsthaften Schaden im Falle des Klägers nicht für beachtlich wahrscheinlich hält, weil er für die regelmäßige Rekrutierungsmethode über die 12. Schulklasse altersmäßig nicht mehr in Betracht kommt und weil auch die Rekrutierung infolge einer Razzia rein theoretischer Art sei, folgt der Senat nicht der seinerzeit noch vom OVG Hamburg (Urt. v. 27. Oktober 2021 - 4 Bf 106/20.A -, juris Rn. 44 und 47) vertretenen Auffassung, dass die Rekrutierung durch Razzien aufgrund fehlender Systematik und Regelmäßigkeit nicht beachtlich wahrscheinlich sei. Zum einen erscheint die dieser Einschätzung zugrunde liegende Erkenntnismittellage, nach der Razzien nicht regelmäßig zu bestimmten Terminen und nicht überall im Land gleich häufig durchgeführt wurden, nicht mehr

aktuell, da zuletzt berichtet wird, dass sich das Muster der Einberufungspraxis seit der Beteiligung Eritreas am Tigray-Konflikt von 2020 geändert und zu umfangreichen Operationen im ganzen Land geführt habe (vgl. UNHRC, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, 6. Mai 2022, Nr. 24; vgl. jüngst auch UNHRC, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea, Mohamed Abdelsalam Babiker, 9. Mai 2023, Nr. 31). Zum anderen ist es dem Kläger nicht zuzumuten, einer willkürlichen und unvorhersehbar wiederkehrenden Razzienpraxis durch Untertauchen an entlegenen Orten entgehen zu müssen, zumal es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes innerhalb Eritreas keine Region gibt, in der man sich der Kontrolle der Regierung entziehen könnte (AA, Lagebericht v. 9. Dezember 2020, S. 18). Auch unabhängig von dem Aufgriff im Zuge einer Razzia ist angesichts der obigen Ausführungen zur rigorosen Durchsetzung der Nationaldienstpflicht und zur Dichte des dienstleistenden Bevölkerungsanteils mit der Einberufung des Klägers zum militärischen Teil des Nationaldienstes zeitnah nach seiner Rückkehr durch die eritreischen Militärbehörden oder in deren Auftrag durch die Lokalverwaltung zu rechnen.

- 53 3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 54 Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO und § 78 Abs. 8 AsylG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der

jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

